

NR. 1732 | 17.02.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Habilitationsordnung der Fakultät für Philosophie und
Erziehungswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum

vom 14.04.2026

**Habilitationsordnung der
Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft
der Ruhr-Universität Bochum
vom 17.02.2026**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nord-rhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV.NRW. S. 1222), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Habilitationsordnung der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Habilitation und Habilitationsleistungen
- § 2 Habilitationskommission
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag
- § 5 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Mitwirkung anderer Fakultäten
- § 8 Rücktritt vom Habilitationsverfahren
- § 9 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Mündliche Habilitationsleistung
- § 11 Feststellung der Lehrbefähigung (venia legendi)
- § 12 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 13 Rechte und Pflichten der bzw. des Habilitierenden
- § 14 Widerruf der Lehrbefähigung
- § 15 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 16 Inkrafttreten und Änderung der Habilitationsordnung

§ 1 Habilitation und Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitation ist der förmliche Nachweis der Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ein wissenschaftliches Fach selbstständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten. Die Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum stellt die Lehrbefähigung für ein bestimmtes Fach ihres Lehr- und Forschungsbereichs aufgrund eines Habilitationsverfahrens fest.
- (2) Die Habilitation ist nur möglich, wenn das gewählte Fach oder Fachgebiet durch eine oder einen hauptberuflich an der Fakultät tätige Professorin oder tätigen Professor

- vertreten wird und sich diese Person als Mentorin bzw. Mentor der Habilitationsschrift bereit erklärt.
- (3) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi). Habilitationsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind:
 1. eine schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 5.
 2. ein Vortrag mit anschließendem Kolloquium gemäß § 10.
 - (4) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll in der Regel, gerechnet von der Einreichung des Zulassungsantrages, zwölf Monate nicht überschreiten.
 - (5) Das Habilitationsvorhaben ist vor der Einreichung des Habilitationsgesuches durch die/den Antragstellende*n im Dekanat der Fakultät anzukündigen (Notifikation). Empfohlen wird dafür ein Zeitpunkt etwa 6-12 Monate vor der geplanten Einreichung. Die Notifikation ist besonders dazu geeignet, die wissenschaftliche Zuständigkeit der Fakultät rechtzeitig festzustellen und der/dem Antragstellenden Hinweise und Empfehlungen für die weitere Bearbeitung der Habilitationsschrift sowie für die weitere Ausprägung und Vertiefung der Lehrerfahrungen zu geben. Aus der Notifikation ergibt sich keine zwingende und rechtswirksame Konsequenz für das später offiziell zu stellende Habilitationsgesuch.

§ 2 Habilitationskommission

- (1) Zuständig für die Durchführung von Habilitationsverfahren ist die Habilitationskommission der Fakultät. Sie besteht aus:
 1. den hauptamtlich in der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft tätigen Professorinnen und Professoren, positiv zwischenevaluierten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Habilitierten;
 2. den wissenschaftlichen und studentischen Mitgliedern des Fakultätsrats der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft bzw. – sollten diese nicht teilnehmen können – deren Stellvertretungen im Fakultätsrat;
 3. Professorinnen und Professoren oder Habilitierten anderer Fakultäten gemäß § 7.
 4. Stimmberechtigte Mitglieder sind die unter §2 Abs. 1, Ziffer 1 aufgeführten Statusgruppen des Faches, für das die Habilitation angestrebt wird; die Mitglieder sind entweder dem Fach Erziehungswissenschaft oder dem Fach Philosophie zugehörig, abhängig vom Fach, für das die Kandidatin bzw. der Kandidat die Habilitation anstrebt.
- (2) Den Vorsitz führt die Dekanin bzw. der Dekan oder in ihrer bzw. seiner Vertretung die Prodekanin bzw. der Prodekan.
- (3) Qualifikationsentscheidungen trifft die Habilitationskommission nur mit den Stimmen ihrer unter Abs. 1 Ziffer 4 genannten stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 1 Ziffer 1 und 4 anwesend sind.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt, neben der Berechtigung, den Doktorgrad zu führen, die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit voraus, die grundsätzlich durch die Qualität einer Promotion (Gesamtnote mindestens „magna cum laude“) an einer wissenschaftlichen Hochschule des deutschen Sprachgebiets nachgewiesen wird. Gleichwertige ausländische akademische Grade werden von der Habilitations-Kommission auf Antrag als Voraussetzung zur Zulassung anerkannt. Falls die Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge und Abschlussprüfungen unklar ist, muss die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat den Nachweis weitergehender wissenschaftlicher Tätigkeit in Forschung und Lehre nach der Promotion zu erbringen und damit insbesondere auch eine besondere Vertrautheit mit dem Habilitationsfach zu belegen, auf das sich die Lehrbefähigung beziehen soll.
- (3) Der Nachweis über die Forschungstätigkeit erfolgt durch Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung zu einer spezifischen Thematik gemäß § 5 sowie durch weitere einschlägige Veröffentlichungen in dem Habilitationsfach, für das die Lehrbefähigung beantragt wird.
- (4) Die Lehrtätigkeit umfasst eine mehrjährig durchgeführte universitäre Lehre, die in der Regel an der Ruhr-Universität Bochum erbracht wurde. Qualität und Quantität der durchgeführten Lehre sind nachzuweisen. Wurde die Lehre nicht an der Ruhr-Universität Bochum erbracht, so liegt ein Ausnahmefall vor und der Bewerber bzw. die Bewerberin muss schriftlich begründen, warum eine Habilitation an der Fakultät angestrebt wird.
- (5) Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren bzw. die Habilitationsfähigkeit entscheidet in Zweifels- oder Ausnahmefällen die Habilitationskommission (siehe § 2).

§ 4 Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zusammen mit den unter Absatz 2 aufgeführten Unterlagen über das Geschäftszimmer der Fakultät der Dekanin bzw. dem Dekan auszuhändigen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren muss die genaue Angabe des Faches enthalten, für das die Habilitation angestrebt wird (siehe § 7). Der Antrag sollte bis auf die unter Absatz 2, Ziffern 1 und 2 aufgeführten Unterlagen in digitaler Form eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Die Habilitationsschrift oder die als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften inklusive eines Summariums (siehe § 8) in digitaler Version sowie mindestens vier gedruckten Exemplaren, von denen zwei nach Beendigung des Verfahrens im Dekanat verbleiben;
 2. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie gegebenenfalls Zeugnisse über andere abgelegte akademische Prüfungen (als beglaubigte Kopie oder Vorlage des Originals im Geschäftszimmer);

3. ein Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufstätigkeit;
4. amtliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate); bei Mitgliedern des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes entfällt diese Auflage;
5. ein Exemplar der Dissertation;
6. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten;
7. ein Verzeichnis bisher durchgeführter Lehrveranstaltungen;
8. drei skizzenhaft erläuterte Themen für den Vortrag (§ 10), der mit anschließendem Kolloquium vor der Habilitationskommission stattfindet. Die möglichen Themen sollen sich nicht wesentlich überschneiden und nicht aus dem engeren Bereich der Habilitationsschrift oder der Dissertation stammen;
9. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer anderen Fakultät der Ruhr-Universität die Habilitation versucht hat;
10. eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass die vorgelegte Habilitationsschrift selbstständig und ohne andere als die angegebenen Co-Autorinnen und Co-Autoren, Quellen, Hilfsmittel und die Unterstützung durch Publikationsdienste etc. angefertigt wurde. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Aussagen, Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quellen zu kennzeichnen und die ganz oder annähernd wörtlich entnommenen Stellen deutlich als solche kenntlich zu machen;
11. eine eidesstattliche Erklärung, dass der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung bekannt sind;
12. die Angabe einer Mentorin oder eines Mentors, die/der stimmberechtigtes Mitglied der Habilitationskommission nach § 2 sein muss. Der/die Mentor*in muss dem Amt schriftlich zustimmen.

§ 5 Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss in dem Fach, für das die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird, eine selbstständige und substanzielle wissenschaftliche Leistung darstellen.
- (2) Als schriftliche Habilitationsleistungen gelten:
 - a. eine Habilitationsschrift, die
 - i. in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein muss,
 - ii. sich auf einen anderen Gegenstandsbereich bezieht als die Dissertation und
 - iii. unpubliziert ist.
 - b. Mehrere, mindestens 5, von der Bewerberin bzw. dem Bewerber ausgewählte veröffentlichte und/oder zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten in deutscher oder englischer Sprache oder das Äquivalent in Mehrautor*innenschaft, zu denen

die Dissertation oder Teile der Dissertation nicht zählen darf/dürfen und die sich auf einen anderen Gegenstandsbereich als die Dissertation beziehen (kumulative Habilitation). Die kumulative Habilitationsschrift unterliegt den folgenden Anforderungen:

- i. Es sind schriftliche Arbeiten (veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen) als Habilitationsleistung vorzulegen, die einen systematischen Forschungszusammenhang erkennen lassen und den Anforderungen von Absatz 1 entsprechen. Dieser systematische Forschungszusammenhang ist in einem Summarium gesondert darzustellen und den Originalschriften beizufügen. Das Summarium soll eine ausführliche Einführung in die bearbeitete Thematik, eine Darstellung und Diskussion der Zusammenhänge der einzelnen Publikationen und deren Verortung in einem größeren wissenschaftlichen Kontext enthalten.
- ii. Im Fall von Mehrautorinnen- bzw. Mehrautorenschaft hat die Habilitandin bzw. der Habilitand in einer Erklärung zur Autorinnen- bzw. Autorenschaft für jeden Artikel jeweils einzeln darzulegen, worin die eigene individuelle wissenschaftliche Leistung bei der Erstellung des Artikels bestand, worin die individuelle wissenschaftliche Leistung der anderen Co-Autorinnen bzw. Co-Autoren bestand und welchen Anteil der eigene Beitrag im Verhältnis zum Beitrag der anderen Co-Autorinnen bzw. Co-Autoren insgesamt hat. Die jeweilige individuelle wissenschaftliche Leistung ist dabei spezifisch unter Bezugnahme auf die Art des Beitrags anzugeben, insofern dieser Beitrag für die Erstellung des Artikels substantiell war (z. B. Konzeption des Forschungsansatzes, Entwicklung von Forschungsmethoden, Durchführung der Forschung, Erhebung und Aufbereitung von Daten, Analyse/Interpretation von Daten oder Schreiben bzw. inhaltliche Überarbeitung des Manuskripts).

§ 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person prüft die gemäß § 4 von der Bewerberin bzw. dem Bewerber vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit. Bei ausländischen akademischen Graden kann sie bzw. er zur Gleichwertigkeit eine Stellungnahme der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen der Konferenz der Kultusminister einholen. Ist Vollständigkeit gegeben, kommt die Habilitationskommission auf Einladung der Dekanin bzw. des Dekans zeitnah zusammen und entscheidet über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Vor der Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens berichtet die Dekanin bzw. der Dekan oder vertretungsweise eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person über die antragstellende Person und das Thema der jeweiligen Arbeit.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren darf nur abgelehnt werden, wenn:
 - a) die Bewerberin bzw. der Bewerber die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt;
 - b) die Unterlagen gemäß § 4 trotz Aufforderung zur Ergänzung unvollständig sind;

- c) die Bewerberin bzw. der Bewerber anderweitig in einem Habilitationsverfahren steht oder bereits zweimal mit einem Habilitationsverfahren gescheitert ist;
- d) der zugrunde liegende Doktorgrad aberkannt wurde;
- e) die Bewerberin bzw. der Bewerber in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat;
- f) eine Mentorin bzw. ein Mentor nicht gefunden werden konnte.

Die Ablehnung ist, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

- (3) Solange der Dekanin bzw. dem Dekan noch kein Gutachten vorliegt, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende Gründe geltend gemacht werden und noch kein ablehnendes Gutachten eingegangen ist. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan zu erfolgen; maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Post- bzw. Eingangsstempels.

§ 7 Mitwirkung anderer Fakultäten

Anderen Fakultäten ist Gelegenheit zur Mitwirkung am Habilitationsverfahren zu geben. Zu diesem Zweck ist der Beschluss über die Zulassung zum Habilitationsverfahren den Dekaninnen bzw. den Dekanen der anderen Fakultäten unverzüglich bekannt zu geben. Professorinnen und Professoren oder Habilitierte, die daraufhin ihr fachliches Interesse bekunden, sollen von der Dekanin bzw. dem Dekan zur Mitwirkung aufgefordert werden. Als Mitglieder der Habilitationskommission (siehe § 2) haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie Kommissionsmitglieder der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft. Über unberücksichtigte Beteiligungswünsche entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.

§ 8 Rücktritt vom Habilitationsverfahren

- (1) Ein Rücktritt vom Habilitationsverfahren ist jederzeit möglich (siehe § 6, Abs. 3).
- (2) Erfolgt ein Rücktritt, solange kein Gutachten vorliegt, gilt das abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch.

§ 9 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt die Habilitationskommission mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren als Gutachterinnen bzw. Gutachter, die das Fachgebiet in Forschung und Lehre vertreten, dem die schriftliche Habilitationsleistung zuzuordnen ist. Von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern müssen mindestens zwei einer anderen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum oder einer auswärtigen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann hierzu Vorschläge einreichen. Sofern eine Gutachterin bzw. ein Gutachter gleichzeitig auch Co-Autorin bzw. Co-Autor mindestens eines Beitrages einer kumulativen Habilitation ist, muss eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter bestellt werden. Die Mentorin bzw. der Mentor darf nicht Gutachterin bzw. Gutachter sein.

- (2) Die Gutachten sollen zu den in § 5 genannten Anforderungen unabhängig voneinander schriftlich Stellung nehmen und die Förderung der Wissenschaft durch die Habilitationsschrift sowie die Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu selbstständiger Forschung dartun. Dabei können auch deren bzw. dessen sonstige wissenschaftliche Arbeiten in die Beurteilung einbezogen werden. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung bzw. Rückgabe zur Überarbeitung der schriftlichen Habilitationsleistung empfehlen und eingehend begründen.
- (3) Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens vorliegen. Bei Fristüberschreitung können neue Gutachterinnen bzw. Gutachter bestimmt werden.
- (4) Liegen die Gutachten vor, so wird dies von der Dekanin bzw. dem Dekan allen Mitgliedern der Habilitationskommission bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntgabe beginnt eine Auslagezeit von zwei Wochen. Während dieser Zeit können sämtliche Unterlagen zum Habilitationsverfahren, einschließlich der Gutachten, von allen Mitgliedern der Habilitationskommission im Dekanat eingesehen werden. Jedes Mitglied der Habilitationskommission kann eine schriftliche Stellungnahme zur Habilitationsschrift abgeben, die spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Dekanin bzw. beim Dekan einzureichen ist.
- (5) Nach Ablauf der Äußerungsfrist beschließen die Mitglieder der Habilitationskommission nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 aufgrund der Gutachten und der übrigen abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (6) Vor der Abstimmung über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift kann die Habilitationskommission mit der in Absatz 5 genannten Mehrheit die Rückgabe der Habilitationsschrift zur Überarbeitung beschließen. In diesem Fall muss die Habilitationsschrift innerhalb eines Jahres neu vorgelegt werden. Die Habilitationskommission kann die Frist aus wichtigem Grund verlängern. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber die Frist, so gilt die Habilitationsschrift als abgelehnt. Dieser Sachverhalt ist durch die Habilitationskommission formal festzustellen.
- (7) Wird die schriftliche Habilitationsleistung durch die Habilitationskommission abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen. Ein Exemplar der Habilitationsschrift verbleibt bei den Akten der Fakultät. Ein zweiter Habilitationsversuch mit derselben schriftlichen Habilitationsleistung ist nicht zulässig.

§ 10 Mündliche Habilitationsleistung

- (1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt die Habilitationskommission auf derselben Sitzung für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium eines der drei von der Bewerberin bzw. vom Bewerber angegebenen Themen aus dem Bereich des Faches aus. Sie dürfen sich nicht überschneiden und sich nicht zu eng an den Gegenstandsbereich der Dissertation und der schriftlichen Habilitationsleistung anlehnen. Die Habilitationskommission kann ein nach ihrer Meinung ungeeignetes Thema mit der Aufforderung, ein anderes Thema zu benennen, zurückweisen.

- (2) Der Habilitationsvortrag über das ausgewählte Thema ist so zu gestalten und soll dokumentieren, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber befähigt ist, Gegenstände und Probleme des Habilitationsfaches der Hochschulöffentlichkeit im Kontext der jeweiligen Gesamtdisziplin verständlich und zugleich dem Forschungsniveau angemessen zu vermitteln.

Der Vortrag findet frühestens drei Wochen, nachdem das Thema der Bewerberin bzw. dem Bewerber mitgeteilt wurde, statt, es sei denn, sie bzw. er verzichtet schriftlich auf die Einhaltung dieser Frist. Die Dauer des Vortrags soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.

- (4) An den Vortrag schließt sich ein Kolloquium mit den Anwesenden nach § 2 an, das in der Regel 30 bis 45 Minuten dauern soll. Es kann sich auf das gesamte Habilitationsfach erstrecken und soll erweisen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber befähigt ist, Gegenstände und Probleme des Habilitationsfachs angemessen zu erörtern. An dem Kolloquium können sich alle Mitglieder der Habilitationskommission sowie alle anderen Anwesenden der Hochschulöffentlichkeit beteiligen. Die Dekanin bzw. der Dekan leitet das Kolloquium.

- (5) Vortrag und Kolloquium sowie Beratung und Abstimmung über Vortrag und Kolloquium finden in einer Sitzung der Habilitationskommission statt. Vortrag und Kolloquium, nicht jedoch die anschließende Beratung und Abstimmung, sind hochschulöffentlich. Die Dekanin bzw. der Dekan benachrichtigt das Rektorat, die Dekaninnen bzw. Dekane der anderen Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum, die Lehrenden und Studierenden der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft über Bewerberin bzw. Bewerber, Thema und Termin.

§ 11 Feststellung der Lehrbefähigung (venia legendi)

- (1) Unmittelbar nach dem Kolloquium berät die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Feststellung der Lehrbefähigung (venia legendi) unter Berücksichtigung aller Habilitationsleistungen. Die Lehrbefähigung kann abweichend vom Antrag erweitert, modifiziert oder eingeschränkt festgestellt werden. Für die Feststellung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission erforderlich. Die Abstimmung ist offen, Stimmenthaltung nicht zulässig.
- (2) Der Beschluss wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Dekanin bzw. den Dekan oder seine Stellvertretung vor der Habilitationskommission bekanntgegeben und von der Dekanin bzw. vom Dekan schriftlich bestätigt.
- (3) Ergibt die Abstimmung nach § 11 Abs. 1 nicht die zur Feststellung der Lehrbefähigung erforderliche Mehrheit, so kann die Habilitationskommission in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine einmalige Wiederholung des Vortrages und des Kolloquiums innerhalb von sechs Monaten zulassen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat dazu drei neue Themen vorzuschlagen. Die Wiederholung wird gem. § 10 Absatz 1 bis 3 durchgeführt.

Bei negativem Ausgang der Abstimmung über die Feststellung der Lehrbefähigung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber innerhalb einer Woche schriftlich Mitteilung gemacht. Eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.

- (4) Nach Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte.
- (5) In angemessener Zeit nach Feststellung der Lehrbefähigung wird der/dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefähigung über das Geschäftszimmer des Dekanats ausgehändigt.
- (6) Die Urkunde über die Lehrbefähigung enthält:
 - a) die Personalien der/des Habilitierten,
 - b) das Thema der Habilitationsschrift,
 - c) die Bezeichnung des Faches, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde,
 - d) die Bezeichnung der Fakultät, durch die die Lehrbefähigung festgestellt wurde,
 - e) das Datum des Tages der Beschlussfassung nach § 11 Abs. 1,
 - f) die Unterschriften der Dekanin bzw. des Dekans und der Rektorin bzw. des Rektors,
 - g) die Siegel der Fakultät und der Universität.
- (7) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt die vollzogene Habilitation und die Feststellung der Lehrbefähigung der Rektorin bzw. dem Rektor mit.

§ 12 Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Die/der Habilitierte kann die Befugnis beantragen, an der Ruhr-Universität Bochum Lehrveranstaltungen selbstständig durchzuführen. Über diesen Antrag entscheidet der Fakultätsrat. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, die eine Ernennung der/des Habilitierten zur beamteten Professorin/zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan erteilt in einer ordentlichen Sitzung des Fakultätsrates im Auftrag der Rektorin bzw. des Rektors der Ruhr-Universität Bochum die Lehrbefugnis. Danach darf die/der Habilitierte die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ führen. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt dies der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mit.
- (3) In angemessener Zeit nach Erteilung der Lehrbefugnis wird der/dem Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefugnis über das Geschäftszimmer des Dekanats ausgehändigt. Diese enthält:
 - a) die Personalien der/des Habilitierten,
 - b) die Bezeichnung des Lehrgebietes,
 - c) die Bezeichnung der Fakultät, in der die Lehrbefugnis erteilt wurde,
 - d) das Datum des Tages der Beschlussfassung nach § 12 Abs. 1,
 - e) die Unterschriften der Dekanin/des Dekans und der Rektorin/des Rektors,
 - f) die Siegel der Fakultät und der Universität.
- (4) Nimmt der/die Habilitierte die Möglichkeit zur Antrittsvorlesung wahr, lädt der/die Dekan*in das Rektorat, die Dekan*innen der anderen Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum, die Lehrenden der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft sowie die Mitglieder anderer Fakultäten, die an der Habilitation mitgewirkt haben, ein.

§ 13 Rechte und Pflichten der bzw. des Habilitierten

- (1) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis erhält die bzw. der Habilitierte das Recht, den Titel „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ zu führen.
- (2) Zu den Pflichten der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten gehören insbesondere:
 - a) die angemessene Vertretung des Fachs in Forschung und Lehre;
 - b) die Beteiligung an den Prüfungen des Fachs;
 - c) die regelmäßige, selbstständige Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden in jedem Semester an der Fakultät Philosophie und Erziehungswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum.
- (3) Die Fakultät kann in begründeten Fällen auf Antrag einen befristeten Dispens von der Lehrverpflichtung gewähren.
- (4) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist kein Anspruch auf die Einweisung in eine Planstelle verbunden.
- (5) Wird von der/dem Habilitierten auf die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungen verzichtet, ist der Titel „Dr. habil.“ gemäß HG NRW zu führen.
- (6) Nach Abschluss des Verfahrens wird die Habilitationsschrift in der Regel publiziert.

§ 14 Widerruf der Lehrbefähigung

- (1) Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu widerrufen,
 - a) wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war oder
 - b) wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (2) Die Entscheidungen zu Absatz 1 trifft die Habilitationskommission mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung. Der bzw. dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 15 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt:
 - a) durch Umhabilitation,
 - b) durch Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
 - c) durch schriftliche Verzichtserklärung,
 - d) mit dem Erlöschen oder mit dem Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung.
 - e) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden:
 - i. wenn Gründe bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Ablehnung geführt hätten,

- ii. wenn ein Verstoß gegen wesentliche Verpflichtungen aus der Habilitationsordnung seitens des bzw. der Habilitierten vorliegt.
- (2) Die Entscheidungen zu Absatz 1 trifft der Fakultätsrat, der auch den Widerruf ausspricht. Der/dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - (3) Nach Erlöschen oder Widerruf der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ nicht mehr geführt werden.

§ 16 Inkrafttreten und Änderung der Habilitationsordnung

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Habilitationsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eingeleiteten Habilitationsverfahren sind nach der bisher gültigen Habilitationsordnung abzuschließen.
- (3) Beschlüsse zur Änderung dieser Habilitationsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Fakultätsrates.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft vom 25. November 2025.

Bochum, den 17. Februar 2026

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.